

Interpellation der FDP-Fraktion vom 29. Juni 2010 betreffend Eingliederung der Opferhilfestelle in die Zentralverwaltung; Beantwortung

Aarau, 3. November 2010

10.213

I.

Text und Begründung der Interpellation wurden den Mitgliedern des Grossen Rats unmittelbar nach der Einreichung zugestellt.

II.

Der Regierungsrat antwortet wie folgt:

Zur Frage 1

"Ist der Entscheid Ausdruck einer grundsätzlichen Richtungsänderung in der Organisation vergleichbarer Stellen mit dem Ziel eines weitgehenden Insourcings bisher ausgelagerter Bereiche in die Zentralverwaltung?"

Rechtliche, politische und betriebswirtschaftliche Kriterien sind ausschlaggebend dafür, wie der Kanton die Erfüllung der Aufgaben organisiert. Aufgrund dieser Kriterien ist im Einzelfall zu prüfen, welches die Vor- und Nachteile einer Auslagerung respektive einer verwaltungsin-ternen Erfüllung der Aufgabe sind. Zu prüfen ist dabei immer auch, ob die Aufgabe nicht besser zusammen mit einem oder mehreren Kantonen erbracht werden kann.

Eine vertiefte Prüfung durch das zuständige Departement Gesundheit und Soziales ergibt, dass der Opferhilfe-Auftrag grundsätzlich gleichwertig intern oder extern geführt werden kann. Aus wirtschaftlicher Sicht ergeben sich eher Vorteile zugunsten einer Verankerung im Kanton, da gemeinsame Strukturen genutzt werden können. Zudem entfallen Transaktionskosten zur Steuerung und Überwachung. In der Aussenwahrnehmung sind die öffentlich-rechtliche Körperschaft und die private Trägerschaft leicht im Vorteil. Durch ein eigenes Erscheinungsbild und eine örtliche Trennung kann dem abgeholfen werden. Zugunsten eines Insourcings in die kantonale Verwaltung sprechen die fehlende Abhängigkeit von privaten Leistungserbringern und vor allem auch die beabsichtigte Kooperation mit dem Kanton Solothurn.

Zur Frage 2

"Wie lautet die nachvollziehbare Begründung der Tatsache, dass ein laufendes Submissionsverfahren zwei Tage vor Ablauf der Frist plötzlich abgebrochen wird, obwohl das Offerierungsverfahren noch nicht abgeschlossen war?"

Das Submissionsverfahren wurde als Ausschreibung im offenen Verfahren mit der Publikation im Amtsblatt des Kantons Aargau und im Simap (Plattform des Bundes) am Montag, 29. März 2010 eröffnet. Interessenten wurde ein detailliertes Pflichtenheft zur Verfügung gestellt. Nachfragen in Bezug auf das Pflichtenheft wurden allen Interessenten gemeinsam im Sinne der Gleichstellung fristgerecht am Dienstag, 27. April 2010 beantwortet. Die Frist zur Einreichung der Offerten endete gemäss publizierter Ausschreibung am Mittwoch, 12. Mai 2010 (vor Auffahrt). Die Offertöffnung erfolgte protokolliert am Montag, 17. Mai 2010. Es gingen zwei Angebote ein. Die Offertöffnung wurde den Anbietenden mit Zustellung des Protokolls bestätigt.

Nach Prüfung der eingegangenen Angebote musste festgestellt werden, dass kein Angebot die Anforderungskriterien gemäss Ausschreibung und Pflichtenheft erfüllte, weshalb die Anbietenden vom Submissionsverfahren ausgeschlossen und das Verfahren abgebrochen werden musste. Dieser Abbruch wurde – wie rechtlich vorgesehen – einerseits den Anbietenden separat mit Rechtsmittelbelehrung eröffnet (Versand per Einschreiben: Freitag, 25. Juni 2010, Zustellung bei beiden Anbietenden am Montag, 28. Juni 2010 bestätigt), andererseits wurde der Abbruch gleichzeitig im Amtsblatt und im Simap ebenfalls mit Rechtsmittelbelehrung publiziert (Publikation: Montag, 28. Juni 2010). Gegen Ausschluss und Abbruch wurden keine Beschwerden eingelegt und das Verfahren damit rechtskräftig abgeschlossen.

Aus diesem Verfahrensablauf wird deutlich, dass das Submissionsverfahren am 12. Mai 2010 fristgerecht gemäss Ausschreibung abgeschlossen wurde. Es entspricht demnach entgegen der Behauptung in keiner Weise den Tatsachen, dass ein laufendes Submissionsverfahren vor Ablauf der Frist plötzlich abgebrochen worden wäre. Auch der weitere Fortgang des Verfahrens erfolgte korrekt im Rahmen aller rechtlichen Vorgaben.

Zur Frage 3

"Welche Anforderungen wurden für die Submission der nachgefragten Leistungen ausgeschrieben?"

Gegenstand des Auftrags (gemäss Ausschreibung und detailliertem Pflichtenheft) war einerseits die Führung einer Opferberatungsstelle an geeignetem, zentralem und urbanem Ort im Kanton Aargau sowie andererseits die Begleitung von Kindern an polizeiliche Einvernahmen im Bereitschaftsdienst. Beide Aufgaben müssen gemäss Vorgaben im Opferhilfegesetz ausgeübt werden. Für den finanziellen Rahmen wurde ein Kostendach vorgegeben (siehe nachfolgende Antwort zur Frage 4) sowie verschiedene Eignungskriterien wie das Vorhandensein von finanziellen Grundlagen und organisatorischer Stabilität, institutionelle Erfahrung und

nötige Kompetenzen in der Beratung von Opfern, Qualitätsmanagement und Controlling. Zusätzlich mussten gewisse Referenzen und Nachweise erbracht werden, wie das in Submissionsverfahren die Regel ist. Die Zuschlagskriterien wurden wie folgt gewichtet: Qualität 35 %, Kosten 35 %, Organisation/Qualifikation 30 %. Das einzureichende Angebot musste eine Gültigkeit bis 31. Dezember 2010 aufweisen.

Zur Frage 4

"Stand das Submissionsverfahren nicht von Anfang an insofern unter falschen Vorzeichen, als dass unrealistische Anforderungen gestellt wurden?"

Der Leistungskatalog ist durch das Opferhilfegesetz vorgegeben, ausgegangen wurde von den im Rahmen des Aufgaben- und Finanzplans eingestellten Mitteln von Fr. 655'000.–. Diese Mittel wurden in der Vergangenheit nie vollständig ausgeschöpft, so dass die Frauenzentrale seit 2006 Reserven von über Fr. 450'000.–, die dem Kanton gehören, äufnen konnte. Aufgrund der vom Bund herausgegebenen und für den Kanton massgeblichen Statistiken ist tendenziell von keiner Mengenausweitung der Opferfälle im Kanton Aargau auszugehen. Die Anforderungen richteten sich nach dem bisherigen und für die nächsten drei Jahre respektive sechs Jahre zu erwartenden Bedarf.

Zur Frage 5

"Was geschieht mit den 8–10 Mitarbeitenden der Opferhilfestelle? Werden diese vom Kanton übernommen oder will die Zentralverwaltung neue Personen rekrutieren und damit auch auf ein kaum abschätzbares Wissen und eine jahrelange Erfahrung verzichten? Wenn ja, was geschieht mit diesen Arbeitnehmenden, ist eine soziale Abfederung vorgesehen?"

Auf den Kanton Aargau entfallen rund 400 und auf den Kanton Solothurn 200 Stellenprozent, da sich die Dotation zum Teil auch aus Personen mit kleinen Pensen zusammensetzt. Das Personal ist von der Frauenzentrale angestellt. Das Departement war verpflichtet, die Stellen neu auszuschreiben. Dies ermöglichte es den Mitarbeitenden der Frauenzentrale, sich zu bewerben. Die Anstellungen sind in der Zwischenzeit erfolgt.

Zur Frage 6

"Welche Kostenfolgen entstehen dem Steuerzahler durch das Insourcing der bisherigen Leistungen in die Zentralverwaltung?"

Den Ausgang bilden die im Rahmen des Aufgaben- und Finanzplans eingestellten Mittel von insgesamt Fr. 655'000.– jährlich. Ob der Kanton oder Private die Aufgaben durchführen, die Betriebskosten bleiben die gleichen, tendenziell fallen sie sogar etwas tiefer aus, da Transaktionskosten entfallen. Das Insourcing kann kostenneutral durchgeführt werden; Personal-

und Sachaufwand lassen sich durch die im Aufgaben- und Finanzplan eingestellten Mittel von Fr. 655'000.– kompensieren. Notwendige einmalige Investitionen können über die Reserven abgedeckt werden, so dass der Kanton keine zusätzlichen Mittel bereitstellen muss.

Zur Frage 7

"Bei welchen weiteren per externen Leistungseinkauf erbrachten staatlichen Leistungen plant der Regierungsrat in der nächsten Zukunft ein Insourcing?"

Die Vor- und Nachteile eines In- oder Outsourcings staatlicher Leistungen sind jeweils im Einzelfall aus rechtlicher, betriebswirtschaftlicher und politischer Sicht zu beurteilen, so wie dies auch bei der Integration der Bewährungshilfe in die kantonale Verwaltung geschehen ist.

Die Kosten für die Beantwortung dieses Vorstosses betragen Fr. 2'048.–.

REGIERUNGSRAT AARGAU